



## **Schweizer Schlittenhundesport Verein (SSV)**

### Statuten

Diese Statuten wurden am 1. September 2013 von der Gründungsversammlung des SSV in Dottikon genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft. Die Anpassungen gem. VV Beschlüssen vom 11.06.2017 und 24.06.2018 sind enthalten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Name und Sitz</b> .....	<b>4</b>
1. Name .....	4
2. Sitz .....	4
<b>II. Zweck und Aufgaben</b> .....	<b>4</b>
3. Zweck .....	4
4. Aufgaben .....	4
<b>III. Mittel</b> .....	<b>5</b>
5. Mittel.....	5
<b>IV. Mitglieder</b> .....	<b>5</b>
6. Mitgliederkategorien .....	5
7. Aktivmitglieder .....	5
8. Passivmitglieder.....	5
9. Juniorenmitglieder .....	5
10. Ehrenmitglieder .....	5
11. Aufnahme.....	5
<b>V. Beendigung der Mitgliedschaft</b> .....	<b>6</b>
12. Die Mitgliedschaft wird beendet durch: .....	6
<b>VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	<b>7</b>
13. Stimmrecht .....	7
14. Pflichten .....	7
<b>VII. Organe des SSV</b> .....	<b>7</b>
15. Die Organe des SSV sind:.....	7
16. Vereinsversammlung (VV).....	7
17. Ordentliche Vereinsversammlung (ord. VV).....	7
18. Ausserordentliche Vereinsversammlung (ao VV) .....	8
19. Anträge .....	8
20. Kompetenzen .....	8
21. Beschlussfähigkeit.....	9
22. Beschlussfassung .....	9
23. Vorstand.....	10
24. Wahl und Amtsdauer.....	10
25. Abberufung eines Vorstandsmitgliedes .....	10
26. Kompetenzen und Obliegenheiten .....	10
27. Beschlussfähigkeit.....	11
28. Beschlussfassung .....	11
29. Haftung .....	11
30. Entschädigung .....	11
31. Revisionsstelle .....	11
<b>VIII. Kommissionen</b> .....	<b>12</b>
32. Kommissionen.....	12
33. Sportkommission.....	12
34. Kommunikationskommission .....	12
35. Marketingkommissionen.....	12
<b>IX. Schutz der Mitgliedschaft, Mitgliederbeitrag, Haftung, Spesen</b> .....	<b>12</b>
36. Schutz der Mitgliedschaft .....	12
37. Mitgliederbeitrag.....	13
38. Haftung .....	13
39. Spesen.....	13
<b>X. Vereinsjahr</b> .....	<b>13</b>
40. Vereinsjahr .....	13

<b>XI. Änderung der Statuten und Auflösung des SSV</b> .....	13
41. Änderung der Statuten .....	13
42. Auflösung .....	13
<b>XII. Mitteilungen</b> .....	14
43. Mitteilungen.....	14
<b>XIII. Inkrafttreten der Statuten</b> .....	14
44. Inkrafttreten .....	14

# Statuten SSV

*Zur besseren Lesbarkeit werden in den vorliegenden Statuten Personen nur in der männlichen Form aufgeführt und gelten auch für die weiblichen Personen.*

## I. Name und Sitz

### 1. Name

Unter dem Namen

Schweizer Schlittenhundesport Verein (SSV)

Association Suisse du sport des chiens de traîneau

Swiss Sleddogsport Association (SSA)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (im Folgenden SSV genannt) mit Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

### 2. Sitz

2.1. Der Sitz des Vereins ist am schweizerischen Wohnsitz des Präsidenten.

## II. Zweck und Aufgaben

### 3. Zweck

3.1. Der Zweck des SSV ist insbesondere die Förderung des Schlittenhundesportes, „off snow“ und „on snow“, welcher auch weitere Aktivitäten im Bereiche des Schlittenhundesportes umfasst, und die Ausrichtung nationaler und internationaler Rennen sowie der Schweizermeisterschaft, unabhängig von der Rasse der Hunde. Der SSV übt den Sport aus im Einklang mit der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung sowie der nationalen und internationalen Antidopingbestimmungen.

3.2. Der SSV fördert alle im Schlittenhundesport aktiven Hundetypen. So auch die von der Fédération Cynologique International (F.C.I.) anerkannten Schlittenhunderassen (Alaskan Malamute, Grönlandhund, Samojede und Sibirian Husky).

### 4. Aufgaben

4.1. Der SSV hat insbesondere folgende Aufgaben:

4.2. Ausrichtung und Koordination von nationalen und internationalen Schlittenhunderennen (off- snow und on- snow) in Zusammenarbeit mit den Rennorten, sowie Durchführung nationaler Meisterschaften.

4.3. Ausbildung sowohl von Fachtrainern, Rennleitern und anderen Funktionären, als auch von Hundeführern und Hunden.

4.4. Information der Mitglieder zur Verbesserung der sportlichen Leistungen.

4.5. Durchführung von Lehrgängen und Seminaren.

4.6. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Schlittenhundesport Organisationen.

### III. Mittel

#### 5. Mittel

5.1. Die finanziellen Mittel setzen sich insbesondere zusammen aus:

5.1.1. jährlichen Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 37 dieser Statuten;

5.1.2. Überschüssen aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten des SSV;

5.1.3. Gebühren für Rennlizenzen;

5.1.4. Sponsorenbeiträgen und Spenden;

5.1.5. Einnahmen aus Merchandising;

5.1.6. Zuwendungen aller Art.

### IV. Mitglieder

#### 6. Mitgliederkategorien

6.1. Der SSV kennt folgende Mitgliederkategorien:

6.1.1. Aktivmitglieder

6.1.2. Passivmitglieder

6.1.3. Juniorenmitglieder

6.1.4. Ehrenmitglieder

#### 7. Aktivmitglieder

7.1. Jede natürliche Person ab dem 18. Altersjahr kann Aktivmitglied werden.

#### 8. Passivmitglieder

8.1. Jede natürliche Person ab dem 18. Altersjahr oder juristische Person kann Passivmitglied werden.

#### 9. Juniorenmitglieder

9.1. Jede natürliche Person unter 18 Jahren kann im Einverständnis des gesetzlichen Vertreters Juniorenmitglied werden.

#### 10. Ehrenmitglieder

10.1. Aktiv- und Passivmitglieder (ausgenommen juristische Personen), die sich um den SSV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der VV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der Aktiv- resp. Passivmitglieder, sind jedoch lebenslänglich von den Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 37 dieser Statuten befreit.

#### 11. Aufnahme

11.1. Die Aufnahme von Aktiv-, Passiv- und Juniorenmitgliedern kann jederzeit durch ein schriftliches Gesuch erfolgen.

11.2. Ein Juniorenmitglied kann nach Erreichen der Altersgrenze ohne erneutes schriftliches Gesuch Aktivmitglied werden.

11.3. Der Vorstand entscheidet über das schriftliche Aufnahmegesuch. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, so kann dieser Entscheid von der abgewiesenen Person schriftlich an die nächste ord. VV weitergezogen werden. Die Anfechtung muss mindestens 20 (zwanzig) Kalendertage vor der VV dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt und muss traktandiert werden.

## V. Beendigung der Mitgliedschaft

12. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

12.1. Tod

12.1.1. Stirbt ein Mitglied ist die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beendet.

12.2. Austritt

12.2.1. Der Austritt aus dem SSV ist jeweils durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres möglich. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

12.2.2. Beim Austritt besteht kein Anspruch auf das Vermögen des SSV oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

12.3. Streichung

12.3.1. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste des SSV kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied seinen Mitgliederbeitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist von 30 (dreissig) Kalendertagen und auch nicht nach Ansetzen einer schriftlichen Mahnfrist von 10 (zehn) Kalendertagen bezahlt hat. Dem Mitglied ist die Streichung unverzüglich schriftlich (eingeschriebener Brief) mitzuteilen

12.4. Ausschluss

12.4.1. Ein Mitglied kann vom Vorstand, unter Angabe der Gründe, aus dem SSV ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es

12.4.2. durch sein Verhalten dem SSV oder dem Schlittenhundesport im Allgemeinen erheblich schadet, oder

12.4.3. gegen Bestimmungen des Tierschutzes in erheblichem Masse und/oder wiederholt verstösst, oder

12.4.4. gegen die Antidopingregeln (Mensch und Tier) verstösst, oder

12.4.5. gegen wesentliche Bestimmungen der Statuten und/oder Reglements verstösst.

12.4.6. Vor dem Ausschlussentscheid ist das Mitglied anzuhören und ein Protokoll zu erstellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innerhalb von 30 (dreissig) Kalendertagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der ord. VV

weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung auf-schiebende Wirkung zukommt.

12.4.7. Wird der Ausschluss gegenüber einem Vorstandsmitglied vorgenommen, so hat dieses Vorstandsmitglied unverzüglich jede Vorstandstätigkeit einzustellen und seine Unterschriftsberechtigung erlischt mit sofortiger Wirkung.

## **VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### 13. Stimmrecht

13.1. Jedes Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied verfügt in der VV über eine 1 (eine) Stimme

13.2. Juniorenmitglieder haben an der VV kein Stimmrecht.

### 14. Pflichten

14.1. Mit dem Eintritt in den SSV verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten sowie Reglements des SSV zu anerkennen und zu befolgen und den Mitgliederbeitrag gemäss Art.40 dieser Statuten innerhalb von 30 (dreissig) Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung auf ein vom SSV zu bezeichnendes Bank- oder PostFinance-konto zu bezahlen.

## **VII. Organe des SSV**

### 15. Die Organe des SSV sind:

15.1. die Vereinsversammlung;

15.2. der Vorstand;

15.3. die Revisionsstelle;

### 16. Vereinsversammlung (VV)

16.1. Die VV ist das oberste Organ des SSV (Art. 64 Abs.2 ZGB). Die ordentliche VV findet jedes Jahr innerhalb von 3 (Monaten) nach Ende des Vereinsjahres gemäss Art. 40.1 dieser Statuten statt.

### 17. Ordentliche Vereinsversammlung (ord. VV)

17.1. Die Einberufung der ord. VV erfolgt vom Vorstand (Art. 64 Abs.2 ZGB) durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Die Mitglieder werden mindestens 21 (einundzwanzig) Kalendertage (Poststempel) vor der ord. VV, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Die Einladung ist auch im Publikationsorgan zu veröffentlichen.

17.2. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber kein Beschluss gefasst, werden. Sie können jedoch dem Vorstand zur Prüfung und Antragstellung an die nächste VV überwiesen werden.

- 17.3. Die ord. VV wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geleitet. Die ord. VV kann für die Leitung der ord. VV einen Tagespräsidenten ernennen.
- 17.4. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Aktuar führt das Protokoll, wenn nicht von der ord. VV ein anderer Protokollführer bestimmt wird. Das Protokoll ist innerhalb von 4 (vier) Monaten im Publikationsorgan und auf der Homepage zu veröffentlichen.
18. Ausserordentliche Vereinsversammlung (ao VV)
- 18.1. Eine ao VV findet statt, wenn diese vom Vorstand oder gemäss Art. 64 Abs.3 ZGB von 1/5 (einem Fünftel) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt wird.
- 18.2. Die Einberufung der ao. VV erfolgt vom Vorstand (Art. 64 Abs.2 ZGB) durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Die Mitglieder werden mindestens 21 (einundzwanzig) Kalendertage (Poststempel) vor der ao VV, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Die Einladung ist auch im Publikationsorgan zu veröffentlichen.
- 18.3. Die ao VV wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geleitet. Die ao VV kann für die Leitung der ao VV einen Tagespräsidenten ernennen.
- 18.4. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Aktuar führt das Protokoll, wenn nicht von der ao VV ein anderer Protokollführer bestimmt wird. Das Protokoll ist innerhalb von vier Monaten im Publikationsorgan zu veröffentlichen.
19. Anträge
- 19.1. Anträge von Mitgliedern zuhanden der VV müssen spätestens 14 (vierzehn) Kalendertage vor der Versammlung dem Präsidenten (schriftlich oder elektronisch) eingereicht werden. Der Präsident übermittelt diese Anträge innerhalb von 3 (drei) Kalendertagen den Mitgliedern.
20. Kompetenzen
- 20.1. Der ord. VV stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu, es sei denn, diese Statuten sehen eine abweichende Regelung vor:
- 20.2. Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes;
- 20.3. Genehmigung des Protokolls der letzten VV (ord. und/oder ao VV);
- 20.4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- 20.5. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren, sowie Genehmigung des Budgets;
- 20.6. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
- 20.7. Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder gem. Art. 37 dieser Statuten;



- 20.8. Festlegung der Entschädigungen von Personen, die im Auftrage des Vorstandes oder der VV oder aufgrund eines Reglements für den SSV tätig werden, so insbesondere Rentierärzte, Rennleiter, Rennleiterassistenten, Teamleader oder Delegierte in Dachverbände.
- 20.9. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- 20.10. Wahl der Revisoren;
- 20.11. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes;
- 20.12. Einsetzen von neuen Kommissionen; Genehmigung von Reglements auf Antrag des Vorstandes;
- 20.13. Genehmigung der Pflichtenhefte (und deren Änderungen) der Vorstandsmitglieder und der Kommissionen auf Antrag des Vorstandes;
- 20.14. Beschlussfassung über die vor der Versammlung fristgerecht gestellten Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- 20.15. Beschlussfassung über Gesuche von Personen betreffend Aufnahmen, die vom Vorstand abgelehnt wurden;
- 20.16. Beschlussfassung über die Anfechtung des Beschlusses des Vorstandes betreffend den Ausschluss von Mitgliedern;
- 20.17. Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes (Art. 65 Abs. 2 und 3 ZGB und Art. 26 dieser Statuten);
- 20.18. Beschlussfassung über die Auflösung des SSV oder deren Zusammenschluss mit anderen Organisationen;
- 20.19. Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des SSV;
- 20.20. Beschlussfassung über alle anderen der ord. VV von Gesetzes wegen oder durch diese Statuten vorbehaltenen Gegenstände sowie über die vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.
21. Beschlussfähigkeit
- 21.1. Jede ordnungsgemäss einberufene VV (ord. und/oder ao VV) ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
22. Beschlussfassung
- 22.1. Die Beschlussfassung in der VV (ord. und/oder ao VV) erfolgt gemäss Art. 67 Abs. 2 ZGB mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten und der Auflösung des SSV erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der VV gemäss Art. 18.3 resp. 19.2 dieser Statuten das Recht, den Stichentscheid zu fällen.

- 22.2. Wahlen erfolgen offen oder, wenn dies von 1/3 (einem Drittel) der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird, auch geheim.
- 22.3. Bei Wahlen im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
23. Vorstand
- 23.1. Zusammensetzung
- 23.2. Der Vorstand besteht aus nicht mehr als 7 (sieben) Aktiv-, Passiv (ausgenommen juristische Personen)- oder Ehrenmitgliedern.
- 23.2.1. Präsident, welcher auch der Kommunikationskommission vorsteht;
- 23.2.2. Vizepräsident, welcher auch der Marketingkommission vorsteht;
- 23.2.3. Kassier;
- 23.2.4. Aktuar;
- 23.2.5. Sportchef, welcher auch der Sportkommission vorsteht;
- 23.2.6. Beisitzer 1
- 23.2.7. Beisitzer 2
- 23.3. Der Präsident muss Wohnsitz in der Schweiz haben.
- 23.4. Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung erfolgt, konstituiert sich der Vorstand selbst.
24. Wahl und Amtsdauer
- 24.1. Der Vorstand wird von der ord. VV für die Dauer von jeweils 2 (zwei) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vakanzen während der Amtsperiode werden vom Vorstand interimistisch besetzt.
25. Abberufung eines Vorstandsmitgliedes
- 25.1. Erfüllt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht und tritt dieses Vorstandsmitglied nicht freiwillig zurück, kann auf Antrag des Vorstandes an der VV (ord. oder ao) seine unverzügliche Abberufung beschlossen werden. Die VV (ord. oder ao) kann das Vorstandsmitglied abberufen und dieses gleichzeitig als Mitglied aus dem SSV ausschliessen, wenn die Ausschlussgründe gemäss Art. 13.1 dieser Statuten gegeben sind.
26. Kompetenzen und Obliegenheiten
- 26.1. Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung des SSV und vertritt den SSV gegen aussen (Art. 69 ZGB).
- 26.2. Der Vorstand des SSV hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder einer Kommission zugewiesen sind. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

- 26.3. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des SSV sicherstellt.
- 26.4. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in je einem vom Vorstand zu erstellenden Pflichtenheft geregelt. Die Pflichtenhefte sind der ord. VV zur Genehmigung vorzulegen.
- 26.5. Die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder ist in einem Unterschriftenreglement, das vom Vorstand zu erstellen ist, zu regeln.
27. Beschlussfähigkeit
- 27.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
28. Beschlussfassung
- 28.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.
29. Haftung
- 29.1. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein für sorgfältige Geschäftsführung.
30. Entschädigung
- 30.1. Die Tätigkeit des Vorstandes wird nicht entschädigt. Spesen gemäss Spesenreglement.
31. Revisionsstelle
- 31.1. Zusammensetzung
- 31.1.1. Die Revisionsstelle besteht aus ein oder zwei Revisoren. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle bestimmt werden.
- 31.1.2. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 31.2. Wahl und Amtsdauer
- 31.2.1. Die Revisoren werden auf 2 (zwei) Jahre von der ord. VV gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 31.3. Pflichten
- 31.3.1. Die Revisoren prüfen die ordnungsgemässe Buchführung und Abschlüsse des SSV und erstatten der ord. VV schriftlich Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung. Sie können während des Jahres unangemeldet Stichproben in der Buchhaltung des SSV vornehmen.
- 31.4. Entschädigung
- 31.4.1. Die Tätigkeit der Revisoren wird nicht entschädigt. Spesen gemäss Spesenreglement.

## VIII. Kommissionen

### 32. Kommissionen

32.1. Sie sind nicht Organe des SSV und werden von den entsprechenden Vorstandsmitgliedern geleitet. Die Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

### 33. Sportkommission

33.1. Die Sportkommission wird vom Sportchef, der dem Vorstand angehört, geleitet. Ihr gehören (neben dem Sportchef), insbesondere an das Rennsekretariat, der Rennleiterobmann, der Tierschutzbeauftragte, der Antidopingbeauftragte, der Juniorenobmann, die Delegierten in die Dachverbände, der Beauftragte für Better Mushing und Rennlizenzen, sowie weitere, vom Sportchef von Fall zu Fall zu ernennende Aktivmitglieder. Diese sind nicht, können aber Vorstandsmitglieder sein.

33.2. Die Aufgaben der Sportkommission sind in einem Pflichtenheft festzuhalten und von der ord. VV zu genehmigen.

33.3. Die Sportkommission erstellt auch das Reglement des SSV-Cups, das Reglement für die Schweizer Meisterschaft und andere notwendige Reglements, welche der Genehmigung der VV bedürfen. Änderungen der Reglements bedürfen ebenfalls der Genehmigung der VV.

### 34. Kommunikationskommission

34.1. Die Kommunikationskommission wird vom Präsidenten geleitet. Ihr gehören an der Webmaster und der Redaktor des Publikationsorgans. Sie sind nicht, können aber Vorstandsmitglieder sein..

34.2. Die Aufgaben der Kommunikationskommission sind insbesondere die Redaktion und Herausgabe des Publikationsorganes, die zeitnahe Pflege von elektronischen Medien (insbesondere Homepage) sowie die Akquisition von Inseraten. Sie sind in einem Pflichtenheft festzuhalten und von der ord. VV zu genehmigen.

### 35. Marketingkommissionen

35.1. Die Marketingkommission wird vom Vizepräsidenten, der die erforderlichen Kommissionsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, ernennt, geleitet.

35.2. Die Aufgaben der Marketingkommission sind insbesondere das Marketing, einschliesslich des Merchandisings, und das Führen des Shops. Sie sind in einem Pflichtenheft festzuhalten und von der ord. VV zu genehmigen.

## IX. Schutz der Mitgliedschaft, Mitgliederbeitrag, Haftung, Spesen

### 36. Schutz der Mitgliedschaft

36.1. Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, gemäss Art. 75 ZGB binnen Monatsfrist nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten

### 37. Mitgliederbeitrag

37.1. Die Mitgliederbeiträge für Aktiv-, Passiv- und Juniorenmitglieder werden jährlich auf Antrag des Vorstandes von der ord. VV festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 200.00 (zweihundert).

37.2. Gehören mehrere Aktivmitglieder einer Familie an, so kann der Familie ein von der ord. VV auf Antrag des Vorstandes, ein Rabatt gewährt werden.

37.3. Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihres Amtes von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Ehrenmitglieder zahlen lebenslänglich keinen Mitgliederbeitrag.

### 38. Haftung

38.1. Für die Verbindlichkeiten des SSV haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

38.2. Für Hilfspersonen, die nicht Organe sind, insbesondere die Kommissionsmitglieder, haftet der SSV nur, wenn er diese unsorgfältig ausgewählt, zu wenig genau instruiert und nicht überwacht hat.

### 39. Spesen

39.1. Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren, Kommissionsmitglieder sowie andere im Auftrage des Vorstandes oder der VV oder aufgrund eines Reglements für den SSV tätig werdenden Mitglieder haben Anspruch auf Spesenentschädigung gemäss Spesenreglement, das von der VV zu genehmigen ist.

## X. Vereinsjahr

### 40. Vereinsjahr

40.1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres.

## XI. Änderung der Statuten und Auflösung des SSV

### 41. Änderung der Statuten

41.1. Die Änderung (total oder teilweise) der Statuten kann nach rechtzeitiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine ord. oder ao VV beschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### 42. Auflösung

42.1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden (Art. 76 ZGB).

42.2. Über die Auflösung des SSV kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ao VV mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

42.3. Die Auflösung beschliessende VV legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

42.4. Gemäss Art. 77 ZGB erfolgt die Auflösung von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

## **XII. Mitteilungen**

### 43. Mitteilungen

43.1. Als Publikationsorgan für öffentliche Mitteilungen (Ausschreibungen, Infos zu Rennen, Meetings, Protokolle) steht die Vereins-Homepage. Das Vereinsheft „Bulletin“ erscheint zweimal pro Vereinsjahr. Vereinsinterne Mitteilungen werden im Vereinsheft „Bulletin“ publiziert und/oder den Mitgliedern per Briefpost zugestellt.

43.2. Alle Mitteilungen erfolgen in deutscher Sprache. Bei Bedarf kann der Vorstand beschliessen, dass alle oder gewisse Mitteilungen in die französische Sprache übersetzt werden. Im Zweifelsfalle gilt der Wortlaut der Mitteilungen in deutscher Sprache.

## **XIII. Inkrafttreten der Statuten**

### 44. Inkrafttreten

44.1. Diese Statuten wurden am 1. September 2013 von der Gründungsversammlung in Dottikon genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Artikel XII 43.1 dieser Statuten wurden aufgrund Beschluss der Vereinsversammlung vom 11.06.2017 angepasst.

## **Schweizer Schlittenhundesport Verein, SSV**

Alain Hauer, Präsident

Martin Kesselring, Vizepräsident